



Hier beginnt in Kürze das Seminar:

Neuerungen beim Arbeitsmarktzugang mit Duldung und Gestattung

Referentin: Anna Hartnagel

Wir bitten Sie darum, Ihre Kameras und Mikrofone beim Eintreten sowie während der gesamten Dauer des Seminars ausgeschaltet zu lassen.

Übersicht



1. Grundlagen

- 1.1 verschiedene Aufenthaltspapiere
- 1.2 Begriffsbestimmungen, beteiligte Behörden
- 1.3 Gesetzesgrundlagen

2. Zugang zu Praktika, Ausbildung und Arbeit

- 2.1 mit Aufenthaltsgestattung
- 2.2 mit Duldung

3. Wie beantrage ich eine Arbeitserlaubnis?

4. Was kann ich tun, wenn mein Antrag abgelehnt wird?

1. Grundlagen

1.1 Aufenthaltspapiere



Aufenthaltstitel

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis
- Blaue Karte EU
- (Mobiler)-ICT-Karte
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- Fiktionsbescheinigung

keine Aufenthaltstitel

- Ankunftsachweis
- Büma
- **Duldung**
- **Aufenthaltsgestattung**
- GÜB

1. Grundlagen

1.1 Aufenthaltspapiere



Aufenthaltstitel

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis
- Blaue Karte EU
- (Mobiler)-ICT-Karte
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- Fiktionsbescheinigung

Recht-
mäßiger
Aufenthalt

Keine Aufenthaltstitel

- Ankunftsachweis
- Büma
- **Duldung**
- **Aufenthaltsgestattung**
- GÜB

Unsicherer /
„prekärer“
Aufenthalt



1. Grundlagen

1.2 Begriffsbestimmungen



• **Erwerbstätigkeit**

- Oberbegriff für selbstständige und unselbstständige Tätigkeit

• **Beschäftigung**

- Unselbstständige Tätigkeit als Arbeitnehmer (d.h. angestellt in einem Arbeitsverhältnis mit Vertrag)

1. Grundlagen

1.2 Begriffsbestimmungen



- **Beschäftigungserlaubnis**

- Erlaubnis, im Einzelfall eine Beschäftigung aufzunehmen
- Muss beantragt werden und wird nach Genehmigung durch die ABH erteilt.

- **Arbeitsmarktzugang**

- Voraussetzungen, unter denen eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird/werden kann.

1. Grundlagen

1.2 Begriffsbestimmungen



- **Vorrangprüfung (abgeschafft seit 2019 !!!)**

- Prüfung unter allen arbeitslos/-suchend gemeldeten Personen, ob sogenannte „Bevorrechtigte“ ArbeitnehmerInnen zur Besetzung der Stelle zur Verfügung stehen (Deutsche, EU-Bürger, Ausländer mit AE)

- **Arbeitsmarktprüfung / Prüfung der Beschäftigungsbedingungen**

- Prüfung, ob die gültigen tariflichen oder ortsüblichen Beschäftigungsbedingungen erfüllt werden (Mindestlohn, etc.)

1. Grundlagen

1.2 Begriffsbestimmungen



- **zustimmungsfreie Beschäftigung**
 - Beschäftigung muss nur von der ABH genehmigt werden. Die Agentur für Arbeit muss nicht involviert werden.

- **„genehmigungsfreie“ Tätigkeit**
 - Tätigkeiten, die uneingeschränkt erlaubt sind, d.h eine Erlaubnis muss vorher nicht eingeholt werden.

1. Grundlagen

1.2 Beteiligte Behörden



- **Lokale Ausländerbehörde**
 - Trägt Arbeitsmarktbeschränkungen ins Aufenthaltspapier ein
 - Entscheidet über Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis

- **Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)**
 - Muss bei abgelehnten Asylbewerbern Zustimmung erteilen (vgl. [§1 Ausländerbehördenzuständigkeitsverordnung Hessen](#))

- **Bundesagentur für Arbeit**
 - Muss bei eingeschränktem AM-Zugang ggf. Zustimmung erteilen

1. Grundlagen

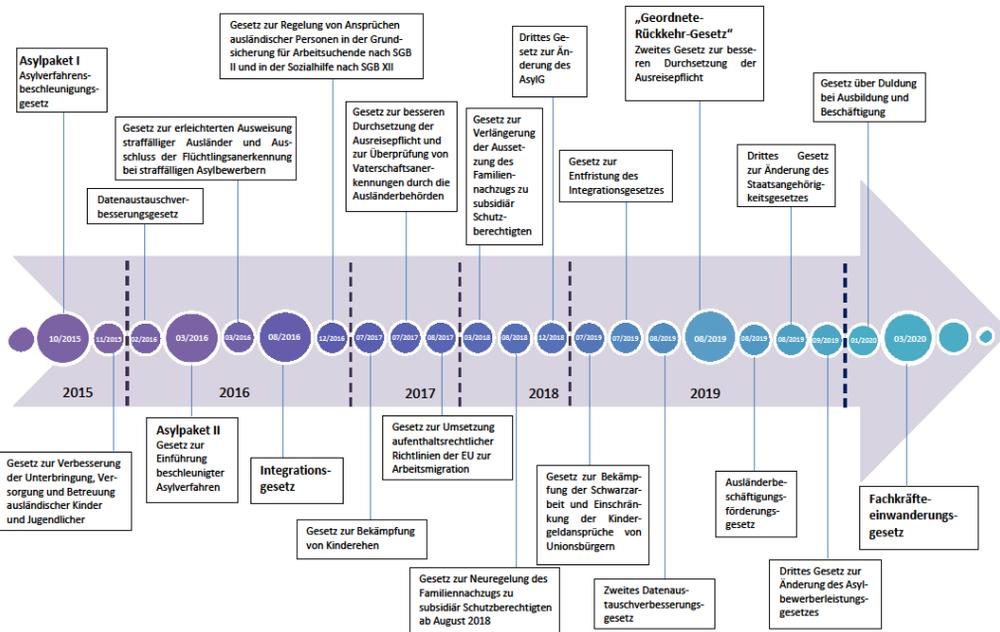
1.3 Rechtsgrundlagen



- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**
 - Zählt alle Aufenthaltspapiere auf
 - Enthält Bestimmungen zum Arbeitsmarktzugang für Ausländer u. zum Prüfungsumfang bei Zustimmung durch die Agentur für Arbeit
 - Wichtig: **§4a Zugang zur Erwerbstätigkeit, §39-42 Beteiligung der BA**
- **Asylgesetz (AsylG)**
 - Enthält allgemeine Bestimmungen zum Arbeitsmarktzugang für Personen mit Gestattung (und Duldung), z.B. **§ 61 Erwerbstätigkeit**
 - Regelt die Wohnsitzauflagen (abgelehnter) Asylbewerber in **§§ 47 f.**
- **Beschäftigungsverordnung (BeschV)**
 - Regelt, unter welchen Bedingungen die ABH und v.a. die Agentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmen kann/soll/muss, z.B. **§32 Besch. mit Duldung / Gestattung**

„Gesetzgebung Asyl- und Migrationsrecht 2015 - 2019“

chronologisch sortiert nach Inkrafttreten



2. Zugang zu Praktika, Ausbildung und Arbeit



§4a AufenthG (Zugang zur Erwerbstätigkeit)

- 1) *Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen eine **Erwerbstätigkeit** ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot. (...)*
- 2) *Sofern die Ausübung einer **Beschäftigung** gesetzlich verboten oder beschränkt ist, bedarf die Ausübung einer Beschäftigung oder einer über die Beschränkung hinausgehenden Beschäftigung der **Erlaubnis**; diese kann dem Vorbehalt der **Zustimmung** durch die **Bundesagentur für Arbeit** nach § 39 unterliegen. (...)*
- 3) *Jeder **Aufenthaltstitel** muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist und ob sie Beschränkungen unterliegt. Zudem müssen Beschränkungen seitens der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung in den Aufenthaltstitel übernommen werden. (...)*

2. Zugang zu Praktika, Ausbildung und Arbeit – mit Gestattung und Duldung –



- **1.-4. Jahr:** AMZ immer eingeschränkt
- **Nach 4 Jahren Aufenthalt:**

... kann eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis für jede Beschäftigung erteilt werden, denn laut § 32 Abs. 2 Nr.5 BeschV ist

„jede Beschäftigung [zustimmungsfrei] nach einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet.“

d.h.: keine Beteiligung der BA, aber immernoch der ABH

2. Zugang zu Praktika, Ausbildung und Arbeit - mit Gestattung und Duldung –



Zur Erinnerung:

„**Beschäftigung** = Unselbstständige Tätigkeit als Arbeitnehmer“

Merkmale nach §7 SGB IV

1. Weisungsabhängigkeit
2. Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Betriebs

Als B. gilt auch: Erwerb beruflicher Kenntnisse, Tätigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Berufsbildung (§7 Abs 2 SGB IV)

2. Zugang zu Praktika, Ausbildung und Arbeit - mit Gestattung und Duldung –



<ul style="list-style-type: none"> • Studium • Schulische Ausbildung • Hospitation • Praxisanteil einer „Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach §45 SGB III 	<p>... gelten nicht als Beschäftigung und sind deshalb zustimmungs- und genehmigungsfrei, d.h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Keine Erlaubnis der ABH nötig → Keine Zustimmung der BA nötig
<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche Ausbildung • Praktika (nach §22 Abs. 2 Mindestlohngesetz) • Beschäftigung von Familienmitgliedern im eigenen Betrieb, (wenn häusliche Lebensgemeinschaft besteht) • FSJ und BFD 	<p>...sind zustimmungs- aber nicht genehmigungsfrei, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> → die ABH muss die Beschäftigung erlauben → die BA muss jedoch nicht zustimmen
<ul style="list-style-type: none"> • Alles andere 	<p>...ist zustimmungs- und genehmigungspflichtig, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die ABH muss die Beschäftigung erlauben → Die BA muss auch zustimmen

Zustimmungsfreie Praktika nach §22 Mindestlohngesetz



- „1. ein **Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung**, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie,
2. ein **Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung** für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums,
3. ein **Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung**, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat, oder
4. eine **Einstiegsqualifizierung** nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder eine **Berufsausbildungsvorbereitung** nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetz.“

2. Arbeitsmarktzugang



2.1 mit Aufenthaltsgestattung

2.2 mit Duldung

2. Arbeitsmarktzugang



In Landeseinrichtungen **vs.** In den Kommunen

Hintergrund: Ausweitung der Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen auf 18 Monate oder mehr – mit Ausnahme von Familien mit mind. Kindern

2.1 Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung



in Landeseinrichtungen (z.B. Hessische EAE)

- **Bis Ende der Wohnpflicht in einer EAE: Arbeitsverbot**
- **Ab dem 10. Monat: Rechtsanspruch** auf BeschE nach §61(1) AsylG, wenn:
 1. Asylverfahren innerhalb von 9 Mo. noch nicht abgeschlossen
 2. BA hat zugestimmt / oder keine Zustimmung erforderlich
 3. Keine Herkunft aus einem sicheren Herkunftsland (**Arbeitsverbot!**)
 4. Keine Ablehnung des Asylantrags als o.u. oder unzulässig (außer bei gewonnenem Eilantrag)

2.1 Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung



in kommunaler Unterbringung

- **Anspruch nach 9 Monaten Aufenthalt unter den selben Bedingungen wie bei EAE-Bewohnern:** Denn nach §61 (2) Satz 5 AsylG bleibt Abs. 1 Satz 2 „unberührt“ – also anwendbar
- **Alle anderen Fälle (z.B. Dublinfälle):** Wartefrist 3 Monate, dann Erteilung der BeschE wie bisher im Ermessen der ABH (§61 Abs. 2 AsylG)

2.2 Arbeitsmarktzugang mit Duldung



in Landeseinrichtungen (z.B. Hessische EAE)

- **Nach 6 Monaten Duldung:** Beschäftigung für alle Geduldeten möglich im Ermessen der ABH
- **Nach 9 Monaten „Aufenthalt“: Anspruch, wenn Voraussetzungen des §61 Abs. 1 erfüllt sind?**
 - Wortlaut spricht nicht dagegen, denn im Absatz 1 ist von Ausländern die Rede und nicht nur von „Asylbewerbern“ wie in Abs. 2,
 - es wurde also ein bewusster Unterschied gemacht
 - wichtig z.B. bei Folgeantragstellern

2.2 Arbeitsmarktzugang mit Duldung



in kommunaler Unterbringung

Die alten Regelungen des §32 BeschV i.V.m. §39ff. AufenthG bleiben gültig, d.h.:

- Erlaubnis immer nur im **Ermessen** der ABH
- **Keine Wartefrist** bei zustimmungsfreien Beschäftigungen (z.B. Praktika, Ausbildung, etc.)
- Bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen **Wartefrist von 3 Monaten**
- Nach **4 Jahren** Aufenthalt generelle BeschE möglich

2.2 Arbeitsmarktzugang mit Duldung



Arbeitsverbote mit Duldung

• Nach §60a Abs. 6 AufenthG

- Bei Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs
- Bei selbstverschuldeter Unmöglichkeit der Abschiebung
- Bei sHKL und Einreise nach 31.8.15 (Ausnahme UMF, bei Verzicht auf Asylantrag oder Rücknahme aus Kindeswohlgründen)

• Nach §60b „Duldung light“

- Für Identitätstäuscher
- Verweigerer der Mitwirkungspflichten bei Passbeschaffung

3. Wie beantrage ich eine Beschäftigungserlaubnis?



Schritt 1: Suche eines Arbeitgebers für ein konkretes Jobangebot

Schritt 2: Ausfüllen des Arbeitserlaubnisanspruchs (Formular)

Schritt 3: Abgabe bei der ABH

Schritt 4: interne Weiterleitung des Antrags an das
Arbeitsmarktzulassungsteam der Bundesagentur für Arbeit

Schritt 5: Prüfung innerhalb einer 2- Wochen-Frist (§36 BeschV)

Schritt 6: Zustimmung o. Ablehnung durch die ABH / Eintragung im
Ausweispapier

3. Wie beantrage ich eine Beschäftigungserlaubnis?



Aktuelle Probleme:

Wo genau beantragen Bewohner in Landeseinrichtungen eine BeschE?

- Für Ausstellung der Gestattungen (inkl. Nebenbestimmungen) ist dort eigentlich **das Bamf zuständig, nicht die ABH!**
- Für Ausstellung von Duldungen aller EAE-Bewohner in Hessen ist **die zentrale ABH des RP Gießen zuständig**: kein Publikumsverkehr / schwere Erreichbarkeit.
- Unkenntnis von Sozialarbeitern/Behördenmitarbeitern über neue Regelungen

3. Was kann ich tun, wenn mein Antrag abgelehnt wird?



Hintergrundwissen zum Lesen von Gesetzestexten:

Muss/soll/kann-Bestimmungen

- **muss**-Bestimmung („die Erlaubnis ist zu erteilen“)
d.h. die Behörde ist in ihrer Entscheidung gebunden
- **soll**-Bestimmung („die Erlaubnis soll erteilt werden“)
d.h. die Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen anders entscheiden
- **kann**-Bestimmung („die Erlaubnis kann erteilt werden“)
d.h. die Behörde hat einen Spielraum, den sie im Rahmen einer Interessenabwägung auszufüllen hat / eingeschränkte gerichtliche Kontrolle

3. Was kann ich tun, wenn mein Antrag abgelehnt wird?



Bei Ablehnung eines Antrags auf BeschE:

1. Zunächst prüfen, weshalb abgelehnt wurde. Um **schriftliche Ablehnung** („rechtsmittelfähigen Bescheid“) inkl. Begründung bitten.
2. u.U. per Mail **Kontakt zur Leitung der ABH** aufnehmen und um Überprüfung bitten, wenn Ablehnungsgründe nicht nachvollziehbar sind.
3. Bei Nichtbearbeitung des Antrags: mit **Untätigkeitsklage** nach §75 VwGO drohen, evtl. tatsächlich erheben.
4. Bei Hoffnung auf Erfolg (wegen völlig unverständlichen / offenbar fehlerhaften Ablehnungen) → **Klageweg bestreiten / Eilantrag stellen** bei möglichem Verlust der Arbeitsstelle (**Achtung: es können Gerichtskosten anfallen!**)
5. Evtl. **Petition beim hessischen Petitionsausschuss** einreichen, z.B. wenn künftiges Bleiberecht von der Arbeitserlaubnis abhängen kann (Bsp: Versagung einer Ausbildungsduldung)

Literaturtipp:



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Hessischer Flüchtlingsrat
 Leipziger Straße 17
 60487 Frankfurt
 Tel: 069/976987-10 u. -09
 Mail(allgemein): hfr@fr-hessen.de
 Anna Hartnagel: ah@fr-hessen.de

Der Hessische Flüchtlingsrat bekommt keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Projektmittel. Wir würden uns sehr freuen, Sie als Vereinsmitglied und Unterstützer*in für uns gewinnen zu können!

Das Projekt „BLEIB in Hessen II“ wird im Rahmen der Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF), durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfond gefördert.



**Zusammen.
 Zukunft.
 Gestalten.**